

den sei, stützt sich auf den 14. Paragraphen seines Textes, in dem bestimmt wird, daß das voraufgegangene *decretum pacis* von den Priestern sorgfältig aufbewahrt und — wie Papst Leo (IX.) bestimmt habe, an allen Sonntagen verkündet werden solle, auf daß es nicht der Vergessenheit anheimfalle. In der Präambel des Dekrets wird berichtet, daß die folgenden Friedensbestimmungen ihren Rechtsgrund in einer *coniuratio* der *Alsatienses cum suis primatibus* hätten. Eine geistliche Mitwirkung bei der Begründung des Pax wird also nicht eigens hervorgehoben, zu schweigen von einer Einflußnahme Leos IX. Dessen Anteil an dem Friedenswerk — will man dem § 14 Vertrauen schenken — beschränkt sich auf die Anordnung zur sonntäglichen Verkündigung der Friedensbestimmungen. Im übrigen aber ist diese sogenannte „pax Dei incerta“ kein Gottesfriede, sondern bereits eine Landfriedenseinung, denen von Bayern (1094)¹⁰⁹⁾ und von Schwaben (1104?)¹¹⁰⁾ vergleichbar. Waitz hat überdies bereits vor langer Zeit vor allem aus stilistischen Erwägungen den Text des Elsässer Friedens dem ausgehenden 11. Jahrhundert zugewiesen¹¹¹⁾. Man kann dem erwähnten § 14 unseres Friedens also allenfalls entnehmen, daß Leo (irgendwann einmal) irgendwelche Friedensmaßnahmen getroffen hat¹¹²⁾. Vielleicht handelt es sich bei der Erwähnung Leos IX. aber auch nur um einen Versuch, das neue Friedenswerk durch die Berufung auf diesen Papst gegen den Vorwurf der Modernität abzusichern. In der vorliegenden Fassung ist das elsässische *decretum pacis* jedenfalls nach seiner literarischen Form und nach seinem Gehalt erst dem Ende des 11. Jahrhunderts zuzurechnen.

Die Ecbasis cuiusdam captivi kann folglich die ihr von Hoffmann aufgebürdete Beweislast für die Existenz eines Gottfriedens in Deutschland schon in den vierziger Jahren nicht tragen. Die in den Versen 130 ff. geschilderten Einzelheiten treffen weder auf die Friedensaktionen Heinrichs III. zu, noch können sie auf die von Odilo von Cluny wahrscheinlich nur für Burgund errichtete Treuga bezogen werden, da dort eine Beteiligung Heinrichs III. weder nachzuweisen noch — sollten die Aktionen auf das engere Reichsgebiet übergegriffen haben — wahrscheinlich ist. Eine von Leo IX. aufgerichtete Treuga im Elsaß ist zu unsicher bezeugt, als daß man sie ernsthaft in Erwägung ziehen könnte; abgesehen

¹⁰⁹⁾ Const. 1, 609 f., Nr. 427.

¹¹⁰⁾ Const. 1, 613 ff., Nr. 430.

¹¹¹⁾ G. Waitz, Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert (1886) S. 32 ff. mit Lit.

¹¹²⁾ So Hoffmann, Gottesfriede S. 218.